

BGer 1B 289/2018 vom 26. Juli 2018

Bundesgericht, 2018-07-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_289_2018

FR: TF 1B 289/2018 du 26 juillet 2018

IT: TF 1B 289/2018 del 26 luglio 2018

Regeste

Strafverfahren; Rechtsverweigerung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der Beschluss des Obergerichts in einer Strafsache; dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig (Art. 78 Abs. 1 BGG). Nach Art. 94 BGG ist die Beschwerde gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines anfechtbaren Entscheids zulässig (Urteil 1C_189/2012 vom 18. April 2012 E. 1 mit Hinweis). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten ist, soweit sie, was über weite Strecken nicht der Fall ist, den gesetzlichen Begründungsanforderungen (Art. 42 Abs. 1 und 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1; 133 II 396 E. 3.2; Urteil 1C_486/2014 vom 27. April 2016 E. 1.4) genügt. Unbeachtlich sind zudem die Verweise auf frühere Rechtsschriften, da die Begründung in der Beschwerdeschrift selber enthalten sein muss.

E. 2.1

Das Obergericht hat erwogen, die Staatsanwaltschaft habe zeitnah auf den Eingang der Strafanzeigen des Beschwerdeführers ein Geschäft eröffnet. Aus den Vorbringen der Parteien und den Akten ergebe sich, dass der Beschwerdeführer in den vergangenen Jahren in etliche Justizverfahren eingebunden gewesen sei. Auffallend sei, dass der Beschwerdeführer zahlreiche Verfahren angestrebt und darin in stereotyper Weise ähnliche, schwerwiegende Vorwürfe erhoben habe, und zwar ausnahmslos gegen Personen, die in den verschiedensten Funktionen an den Strafverfahren beteiligt gewesen seien. Des Weiteren sei eine erstinstanzliche Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Verleumdung des Stadtrichters vom Obergericht aufgehoben worden, u.a. mit der Begründung, es liege ein Fall notwendiger Verteidigung vor, weil der Beschwerdeführer aufgrund seines psychischen Zustands nicht in der Lage sei, seine Interessen im Verfahren angemessen zu wahren. Ein weiteres Verfahren gegen den Beschwerdeführer wegen Gewalt und Drohung gegen das Obergericht sei sistiert worden, um zunächst den psychischen Zustand des Beschwerdeführers abzuklären. Zweifel an dessen Prozessfähigkeit seien auch in einem weiteren Verfahren aufgetaucht. Die entsprechenden Abklärungen würden demnächst in einem Verfahren vor dem Bezirksgericht Zürich getroffen. Unter diesen Umständen habe die Staatsanwaltschaft keine Rechtsverweigerung begangen, indem sie mit dem Weiterbearbeiten der Strafanzeigen formlos die Resultate der Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers abwarte. Auf den Erlass einer formellen Sistierungsverfügung habe sie verzichten dürfen, da der Erlass einer solchen nach dem bisherigen Verhalten des Beschwerdeführers wohl wiederum eine Flut von Eingaben und Beschwerden nach sich

gezogen hätte.

E. 2.2

Diese Beurteilung ist nicht zu beanstanden. Es ist offensichtlich fraglich, ob der Beschwerdeführer in der Lage ist, seine Interessen in einem Strafverfahren sachgerecht und angemessen zu vertreten und ob seine verschiedenen, wahllos anmutenden Strafanzeigen sachlich vertretbar sind. Diese Zweifel werden noch verstärkt durch das Verhalten des Beschwerdeführers vor Bundesgericht, einerseits bereits durch die Häufung seiner Verfahren - das vorliegende ist seit 2016 das Elfte -, andererseits vor allem auch durch den Umstand, dass abgesehen von den ohnehin aussichtslosen Revisionsbegehren alle Beschwerden durch Nichteintreten im vereinfachten Verfahren erledigt werden mussten. Mit der blossen Behauptung, seine "psychischen Auffälligkeiten" seien "evident ausschliesslich auf das belegte Fehlverhalten bzw. die systematischen Rechtsverweigerungen und Rechtsbenachteiligungen zurückzuführen", vermag der Beschwerdeführer die Auffassung des Obergerichts nicht zu entkräften; dies wird vielmehr Gegenstand der psychiatrischen Abklärung bilden. Somit ist jedenfalls nicht auszuschliessen bzw. deuten ernsthafte Gründe darauf hin, dass die Strafanzeigen keinen realen Hintergrund haben, sondern auf eine psychisch bedingte Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse durch den Beschwerdeführer zurückzuführen sind. Die vom Bezirksgericht Zürich anzuordnenden gutachterlichen Abklärungen sind somit entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers durchaus geeignet, den Ausgang der von ihm angestregten Strafverfahren zu beeinflussen, weshalb das Obergericht das Vorgehen der Staatsanwaltschaft - das formlose Abwarten der gutachterlichen Abklärungen - ohne Verletzung von Bundesrecht schützen konnte. Die Rechtsverweigerungsgründe ist unbegründet.

E. 3

Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig. Mit Blick auf die fragliche Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers kann indessen ausnahmsweise auf die Auferlegung von Gerichtskosten verzichtet werden (Art. 66 BGG), womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege insoweit gegenstandslos wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.